



Stadt Freiburg im Breisgau - Bürgermeisteramt Dezernat IV
Postfach, 79095 Freiburg im Breisgau

 **Stadt Freiburg im Breisgau**
Dezernat IV

SPD/JF
Gemeinderatsfraktion
Rathausplatz 2 - 4
79098 Freiburg

T 0761 201-5012
dez-IV@freiburg.de
Fahnenbergplatz 4
79098 Freiburg im Breisgau
www.freiburg.de

- per E-Mail in PDF -

Ihr Zeichen/Schreiben vom

Unser Aktenzeichen

Ihnen schreibt

Freiburg, den

Frau Ruf

27.05.2026

Einzelanfrage nach § 24 Abs. 4 GemO zu Sachthemen außerhalb von Sitzungen - Aktuelle Datenlage bei freilaufenden Katzen

Sehr geehrte Frau Stadträtin,
sehr geehrter Herr Stadtrat,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 05.05.2026 an Herrn Oberbürgermeister Horn, die ich zur fachlichen Prüfung erhalten habe. Darin stellen Sie Fragen zur aktuellen Datenlage bei freilaufenden Katzen. Anhand der Rückmeldung des fachlich zuständigen Amtes für öffentliche Ordnung in Abstimmung mit dem Amt für Bürgerservice und Informationsmanagement (Fundbüro mit Fundtieren) beantworte ich Ihre Fragen wie folgt:

1. Welche Erkenntnisse liegen der Verwaltung über das Vorkommen größerer Populationen frei lebender bzw. unkontrolliert vermehrter Katzen vor? Liegen der Verwaltung Erkenntnisse über besondere Schwerpunkte oder Problemlagen im Stadtgebiet vor? Falls ja, an welchen Orten und in welchem Umfang?

Die Aufnahme, Verwahrung, Pflege und tierärztliche Versorgung von Fundtieren und herrenlosen Tieren – und somit auch der Streuner Katzen – obliegt aufgrund des Vertrages mit dem Tierschutzverein Freiburg e.V. (in der Fassung vom 20.06.2024) dem Tierheim Freiburg.

Nach wie vor sind in Freiburg insgesamt keine größeren Populationen von freilebenden bzw. sich unkontrolliert vermehrenden Katzen feststellbar. Es liegen auch keine Hinweise dafür vor, dass entsprechende Hotspots, auch nicht örtlich begrenzt, im Begriff wären, sich zu bilden. Die Zahl der vom Tierheim Freiburg aufzunehmenden Hauskatzen (diese werden in der Regel als „Fundtiere“ gebracht)

bewegt sich seit Jahren unverändert auf einem vergleichsweise niedrigen Niveau. Auch über Tierschutzinitiativen und -vereine werden keine dahingehenden Problematiken an die Verwaltung herangetragen.

2. Wie viele Fundkatzen wurden in den vergangenen vier Jahren in Freiburg jeweils aufgenommen, wie viele wurden wieder abgeholt, und wie viele verblieben im Tierheim bzw. in anderer Obhut?

Dem Fundbüro wurden vom Tierheim Freiburg in den Jahren 2022 bis 2025 folgende Fallzahlen an „Fundkatzen“ gemeldet: 140 Katzen (2022), 142 Katzen (2023), 156 Katzen (2024) und 133 Katzen (2025). Weitergehende Informationen zu den Zahlen des Tierheims (Abholung, Verbleib bzw. Abgabe dieser Tiere) liegen der Verwaltung nicht im Detail vor; der ganz überwiegende Teil der Fundkatzen wird jedoch von den Halter*innen innerhalb kurzer Zeit identifiziert und abgeholt oder als herrenlos an neue Halter*innen vermittelt. Eine nennenswerte Zahl an Fundkatzen, die über längere Zeit im Tierheim verbleibt, ist uns nicht bekannt.

3. Können freilaufende Katzen grundsätzlich Ihren Halterinnen oder Haltern zugeordnet werden?

Nein, dies ist in der Regel nicht möglich. Eine Pflicht zur Implantation eines Chips oder gar eine Registrierungspflicht besteht nicht. Zwar ist nach Einschätzung der Verwaltung eine durchaus hohe Anzahl der Tiere gechippt, allerdings fehlt es in den allermeisten Fällen an der Registrierung bei einer der – privaten – Registrierungsplattformen (z.B. „Tasso“). Die Zuordnung als Hauskatze erfolgt in der Regel faktisch dadurch, dass sich ein Halter beim Tierheim meldet und seine Katze wieder zu sich nimmt.

4. Welche Maßnahmen wurden bisher ergriffen, um unkontrollierte Vermehrung freilebender Katzen zu verhindern oder zu reduzieren?

Da eine entsprechende Problemlage in Freiburg nicht existiert, waren bisher keine dahingehenden Maßnahmen erforderlich.

Sofern sich eine beim Tierheim abgegebene Katze als herrenlos herausstellt, wird diese in der Regel vor einer Weitervermittlung durch das Tierheim gechippt und kastriert.

5. Welche rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen müssten aus Sicht der Verwaltung vorliegen, damit eine Katzenschutzverordnung eingeführt werden kann?

Katzenschutzverordnungen (VO) können auf Grundlage des § 13b Tierschutzgesetz erlassen werden. In Baden-Württemberg wurde diese Ermächtigung an die Städte und Gemeinden delegiert (vgl. § 1 Katzenschutz-Zuständigkeitsverordnung).

Gesetzliche Voraussetzung für den Erlass einer solchen VO ist die konkrete Feststellung, dass freilebende Katzen erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden ausgesetzt sind, welche gerade auf die hohe Anzahl dieser Tiere in dem jeweiligen Gebiet zurückzuführen sind. Hierfür bedarf es einer Erfassung und Dokumentation einer hohen Katzenpopulation und des Nachweises eines dadurch bedingten Tierleidens. Gem. § 13b Satz 3 Nummer 1 TSchG ist eine VO weiterhin nur dann zulässig, soweit andere Maßnahmen, insbesondere solche mit unmittelbarem Bezug auf die freilebenden Katzen, nicht ausreichen.

In Freiburg sind derzeit weder die rechtlichen noch tatsächlichen Voraussetzungen für den Erlass einer VO gegeben.

6. Welcher zusätzliche personelle und/oder finanzielle Aufwand wäre bei Einführung einer solchen Verordnung voraussichtlich zu erwarten?

Die Kosten für die Umsetzung einer solchen VO wären von der Stadt Freiburg zu tragen. Der personelle Aufwand ist abhängig von der Kontrollintensität, mit der freilaufende Katzen aktiv aufgespürt, eingefangen und untersucht werden. In der Veterinärbehörde müssten diese Kapazitäten mit Erlass einer VO erst geschaffen werden.

Die Kosten einer Kastration bewegen sich im Bereich von 150 bis 300 Euro

Da eine entsprechende Problemlage nicht erkennbar ist, und somit auch keine konkreten Zahlen vorliegen, können die durch den Erlass einer VO entstehenden Kosten nicht beziffert werden.

Die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, Fraktionsgemeinschaften, Gruppierungen und Einzelstadtrat erhalten Nachricht von diesem Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Jenkner)
Bürgermeisterin